GEMEINDE NECKARHAUSEN

Bebauungsplan "Fichtenstraße", Änderungsplan vom 3. Nov. 1970

BEGRÜNDUNG

1. Der Bebauungsplan "Fichtenstraße" vom 21. Jan. 1969/ 7. Mai 1969 wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim am 11. Juli 1969 genehmigt.

 Das nach Genehmigung eingeleitete Bauland- Umlegungsverfahren ergab, daß eine Befriedigung der Ansprüche, die von den Grundstückseigentümern im Teilbereich Lgb. Nr. 14/1 (einschl.) bis 19 (ausschl.) vorgebracht wurden, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgenommenen Grundstückseinteilung nicht zu erreichen war. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, im rückwärtigen Teil der angeführten Grundstücke statt 2 größerer Bauplätze drei kleinere auszuweisen.

 Die neuen Überlegungen zur Bauplatzeinteilung machen eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

 Von den im Änderungsplan ausgewiesenen kleineren Baugrundstücken wurden die Grundsätze der ursprünglichen Planung nicht berührt. Die in § 45 BBauG gestellten Anforderung an Lage, Form und Größe von Baugrundstücken werden weiterhin erfüllt. Insbesondere ist das am östlichen Rand des Änderungsgebietes angeordnete "Hammergrundstück" üblich und ordnungsgemäß an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen.

2. Zu den Pos. 2 (Kosten für die Gemeinde), 3 (Bodenordnende Maßnahmen) und 4 (Beginn der Baumaßnahmen) der Begründung zum Bebauungsplan "Fichtenstraße" ergeben sich keine Änderungen.

3. Die Satzung zum Bebauungsplan "Fichtenstraße" bleibt unverändert.

Neckarhausen, den 6.4.1971

Bürgermeister

GEMEINDE NECKARHAUSEN

Bebauungsplan "Fichtenstraße", Änderungsplan vom 3. Nov. 1970

BEGRÜNDUNG

1. Der Bebauungsplan "Fichtenstraße" vom 21. Jan. 1969/ 7. Mai 1969 wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim am 11. Juli 1969 genehmigt.

 Das nach Genehmigung eingeleitete Bauland- Umlegungsverfahren ergab, daß eine Befriedigung der Ansprüche, die von den Grundstückseigentümern im Teilbereich Lgb. Nr. 14/1 (einschl.) bis 19 (ausschl.) vorgebracht wurden, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgenommenen Grundstückseinteilung nicht zu erreichen war. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, im rückwärtigen Teil der angeführten Grundstücke statt 2 größerer Bauplätze drei kleinere auszuweisen.

 Die neuen Überlegungen zur Bauplatzeinteilung machen eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

 Von den im Änderungsplan ausgewiesenen kleineren Baugrundstücken wurden die Grundsätze der ursprünglichen Planung nicht berührt. Die in § 45 BBauG gestellten Anforderung an Lage, Form und Größe von Baugrundstücken werden weiterhin erfüllt. Insbesondere ist das am östlichen Rand des Änderungsgebietes angeordnete "Hammergrundstück" üblich und ordnungsgemäß an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen.

2. Zu den Pos. 2 (Kosten für die Gemeinde), 3 (Bodenordnende Maßnahmen) und 4 (Beginn der Baumaßnahmen) der Begründung zum Bebauungsplan "Fichtenstraße" ergeben sich keine Änderungen.

3. Die Satzung zum Bebauungsplan "Fichtenstraße" bleibt unverändert.

Neckarhausen, den 6. 4. 1971

GEMEINDE NECKARHAUSEN KREIS MANNHEIM

Bürgermeister